

REGLEMENT BETREFFEND DAS ROGG'SCHE LEGAT ZUR FÖRDERUNG UND UNTERSTÜTZUNG VON JUGENDLICHEN (BIS 2023: ZUR BERUFSBILDUNG FÜR MÄDCHEN)

VON DER SEKUNDARSCHULBEHÖRDE AM 22.08.2023 GENEHMIGT

Alt Oberrichter Eduard Rogg (gestorben 1875, ohne ererbare Erben) errichtete 1874 einen Stipendienfonds mit folgendem Zweck: «Die Zinse des Fonds werden in erster Linie verwendet zu Stipendien für junge fähige Töchtern aus dem Kanton Thurgau, welche eine Sekundarschule besucht haben und zur Ausbildung für den Lehrerberuf in eine höhere Lehranstalt eintreten.» Nachdem dieser Zweck durch die gesellschaftliche Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte obsolet geworden ist und seit Jahrzehnten keine Stipendien mehr vergeben werden konnten, wird der Zweck dieses Fonds neu definiert.

Gemäss § 4 der Stiftungsurkunde geht der Fonds als Eigentum an die Sekundarschule Frauenfeld über, wenn die Lehrerinnenausbildung wie auch die Weiterbildungsmöglichkeiten für junge Frauen in andere Berufe in gesicherten Bahnen läuft.

Gestützt darauf legt die Behörde der Sekundarschulgemeinde Frauenfeld (SSGF) als Verwalterin des Rogg'schen Fonds neu folgende Bestimmungen zur zeitgemässen Neuorientierung des Rogg'schen Legats fest:

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Fonds wird weiterhin unter dem Namen «Fonds Rogg» geführt. Das vorhandene Kapital des Fonds wird, wie bis anhin, von der Behörde der SSGF verwaltet.
- 1.2 Die Behörde legt den Jahresabschluss des Fonds Rogg parallel zur ordentlichen Jahresrechnung den Stimmbürgern zur Genehmigung vor.

Zweckbestimmung

- 2.1 Die SSGF finanziert mit Geldern aus dem Fonds Rogg unterstützende und fördernde bildungsnahe Massnahmen zugunsten von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 17. Altersjahr aus dem Einzugsgebiet der SSGF, insbesondere, wenn deren familiäres Umfeld die dazu notwendigen Mittel nicht bereitstellen kann.
- 2.2 Sie arbeitet dabei eng mit ROKJ TG/KN (Rotary und Inner Wheel für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien) zusammen.
- 2.3 Pro Jahr stehen dafür insgesamt maximal CHF 10'000.00 zur Verfügung.

Art der zu unterstützenden Projekte

- 3.1 Grundsätzlich dürfen nur Gesuche von Antragstellenden mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der SSGF bewilligt werden, deren Anliegen die Möglichkeiten der gesuchstellenden Kinder und Jugendlichen bzw. deren Familien übersteigt und die nicht durch staatliche Leistungen (Stipendien u.dgl.) erfüllt werden könnten.
- 3.2 Inhaltlich umfasst der Fonds Rogg Unterstützungs- sowie Förderungsprojekte für Kinder und Jugendliche, wie beispielsweise nachfolgende:
- a) Unterstützungsprojekte:
- Ermöglichung von Teilnahmen an Schulanlässen (Lager, Sportanlässe, Skitage, etc.).
 - Mitfinanzierung von Projektarbeiten.
 - (zusätzliche) Stipendien, um den Besuch einer weiterführenden Schule, insbesondere auch der Besuch der PH zu ermöglichen.
 - Stützung des familiären Umfelds, um eine Entwicklung des Kindes seinen Fähigkeiten entsprechend zu ermöglichen.
- b) Förderungsprojekte:
- Vorbereitung auf weiterführende Schulen.
 - Förderung spezieller (z.B. musikalischer, gestalterischer, sportlicher) Begabungen (Musiklektionen, Vereinsmitgliedschaften, Gerätschaften/Ausrüstungen/Instrumente, etc.).
- 3.3 Dieser Rahmen deckt sich im Wesentlichen mit den Gepflogenheiten von ROKJ. Je bildungsnaher ein Unterstützungsprojekt ist, desto eher soll es aus Geldern des Fonds Rogg unterstützt werden.

Zuständigkeit und Berichterstattung

- 4.1 ROKJ nimmt die Anträge der Gesuchstellenden entgegen, evaluiert diese und wickelt die Projekte gemäss ihren Richtlinien ab. Dabei darf ROKJ aus dem Fonds Rogg höchstens CHF 10'000.00 pro Jahr verwenden.
- 4.2 ROKJ legt gegenüber der SSGF jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Gelder aus dem Fonds Rogg ab. Der entsprechende Nachweis per 31.12. wird der SSGF von ROKJ jeweils bis Ende Januar zugestellt.
- 4.3 Die Behörde der SSGF bestimmt eine Arbeitsgruppe für den Fonds Rogg. Diese prüft den Rechenschaftsbericht von ROKJ und beantragt anlässlich der jährlichen Verabschiedung der Jahresrechnung die Genehmigung des Jahresabschlusses des Fonds Rogg sowie die Weiterführung der Zusammenarbeit mit ROKJ oder deren Kündigung.

4.4 Die Arbeitsgruppe besteht aus zwei Mitgliedern der Sekundarschulbehörde sowie dem Leiter oder der Leiterin der Abteilung Finanzen.

**Zweckänderung oder
Auflösung des Fonds**

5.1 Falls sich die Voraussetzungen für die Vergabe der Fondsgelder entscheidend verändern, kann die Behörde der SSGF über eine Änderung des Fonds-Zwecks entscheiden. Falls die Einlage in den Fonds aufgebraucht ist und kein Geld mehr vorhanden ist, kann die Behörde der SSGF die Auflösung des Fonds Rogg beschliessen.